

**Verordnung
über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Bayreuth
(Lärmbekämpfungsverordnung)**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG -) i. d. F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 301) und des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 608) folgende Verordnung:

§ 1

Vergnügungslärm

(1) ¹Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können, sind ab 22.00 Uhr so zu gestalten, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft unterbleibt. ²Weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen, sonstigen gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Krankenhäusern und Altenheimen nur so veranstaltet werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschl. Beerdigungsfeiern und der Betrieb sowie die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen nicht gestört werden.

(3) ¹Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm, anzuerkennen ist. ²Die Ausnahme kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 2

Nachbarschaftslärm

(1) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag mit Freitag nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags nur von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. ²Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

(2) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören, wie die Benutzung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor. ²Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten zählen auch

Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie das Abschlagen von Fliesen, Bohren und Hämmern, Sägen und Hacken von Holz oder Schneiden von Platten.³ Als Garten gelten alle gärtnerisch genutzten Flächen.

(3) Ausgenommen von Haus- und Gartenarbeiten i.S.d. Abs. 2 sind länger andauernde Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden durchgeführt werden und die eine längere Unterbrechung aus objektiven Gründen nicht zulassen.

(4) Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler Montag mit Samstag nur in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

(5) Von den Beschränkungen ausgenommen sind unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, sowie zur Verhütung oder Abwendung eines Notstandes.

§ 3

Lärm durch Tonwiedergabe

(1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) ¹Tonübertragungsgeräte sind Geräte, die dazu bestimmt sind Töne allein oder in Verbindung mit anderen Signalen aus externen Quellen zu übertragen und wiederzugeben. ²Tonwiedergabegeräte sind Geräte, die dazu bestimmt sind, Töne allein oder in Verbindung mit anderen Signalen aus Datenträgern oder anderen internen Quellen wiederzugeben.

§ 4

Ahndungsbestimmungen

(1) Mit Geldbuße bis 1 000,00 € kann gem. Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bek. vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295), belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden, nach 22.00 Uhr nicht so gestaltet, dass eine unnötige Störung der Nachbarschaft dadurch nicht eintritt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Vergnügungen in der
-

Nähe von Schulen, Kirchen, sonstigen gottesdienstähnlichen Zwecken dienenden Gebäuden, Krankenhäusern und Altenheimen so veranstaltet, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschl. Beerdigungsfeiern und der Betrieb sowie die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen gestört werden.

3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Ausnahmegewilligung verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu 2 500,00 € kann gem. Art. 18 Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten zu anderen Zeiten als Montag mit Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausführt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler zu anderen Zeiten als Montag mit Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr betreibt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien so benutzt, dass sie unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm in einem Ausmaß erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Bayreuth (Lärmbekämpfungsverordnung) in der Fassung vom 28.02.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 6 vom 23. März 2007, außer Kraft.

Bayreuth, den 24. Oktober 2018

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin